

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt
Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung)**
vom 10.09.2020

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2008), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 07.09.2020 folgende Parkgebührenverordnung erlassen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Auf folgenden Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

1. Wismarsche Straße (von der Kreuzung Santower Straße bis zum Rathausplatz)
2. Marktplatz
3. Tiefgarage
4. August-Bebel-Straße
5. Parkplatz August-Bebel-Straße (Eingangs, vom Karl-Liebknecht-Platz kommend)
6. Sparkassenplatz

(2) Auf allen übrigen Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen ist das Parken gebührenfrei.

§ 2 Art der Erhebung

Zur Erhebung und Entrichtung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

§ 3 Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf den in § 1 genannten Straßen und Plätzen werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

1. Die ersten 30 Minuten der Parkzeit - frei mit Parkschein
2. Jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Sonnabend von 07:00 bis 12:00 Uhr erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf einer der öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 6 Gebührenschuld

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einem der unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I. S. 756) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 49 StVO und § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 319), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (BGBl. I. S. 2008).

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß dem Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 10.09.2020

Lars Prahler
Der Bürgermeister